



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Justiz
zH. Dr. Dietmar Dokalik
Museumstraße 7
1070 Wien
Österreich

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/128/JDK
Wien, 10.06.2015

Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf der Urheberrechts-Novelle 2015 möchte das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt Stellung zu dem neuen § 76f UrhG nehmen:

ACCORD ist eine Abteilung des Österreichischen Roten Kreuzes und stellt Informationen zu den Herkunftsländern von AsylwerberInnen zur Verfügung, um so zu fairen und effizienten Verfahren beizutragen. Dazu dokumentiert ACCORD laufend Entwicklungen in Herkunftsländern unter dem Gesichtspunkt der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer Rechtsinstrumente zum internationalen Schutz.

ACCORD verfügt über drei Arbeitsbereiche, von denen einer unter Umständen von der Regelung der Novelle betroffen sein wird: Ecoi.net (www.ecoi.net) ist ein öffentliches, kostenfrei zugängliches, Onlineportal für Länderinformationen, welches durch Fördermittel (zB. Europäischer Flüchtlingsfonds, UNHCR, Caritas, BM für Inneres,...) finanziert wird. Ziel von ecoi.net ist es, einfachen und schnellen Zugang zu aktuellen Informationen über die Herkunftsländer von Schutzsuchenden sicherzustellen. Ecoi.net sammelt, strukturiert und verarbeitet öffentlich zugängliche Länderinformationen unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Bedürfnisse von AsylanwältInnen, FlüchtlingsberaterInnen, Behörden und Gerichten, die über Asylanträge und Anträge auf andere Formen internationalen Schutzes entscheiden.

Auch die Suchmaschine von ecoi.net zeigt **Snippets** bei den Suchergebnissen an. Zwar weist sie derzeit keine österreichischen Zeitungen/Zeitschriften in den öffentlichen Suchergebnissen aus, wir befürchten jedoch, von der Regelung des § 76f UrhG betroffen zu sein, falls es hinkünftig zur Aufnahme österreichischer Presseprodukte in den öffentlichen Bereich kommt, da fraglich ist, ob wir (als Fördernehmer) auch in den Begriff der „gewerblichen Anbieter von Diensten“ fallen könnten, obgleich beim ÖRK keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199,
E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;

ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,

FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zudem ist uns nach den Erläuterungen zum Entwurf unklar, ob auch Titel von Artikeln als „Teile“ im Sinne des § 76f UrhG zu werten sind – in den Bemerkungen zum Gesetzesentwurf wird lediglich von Snippets gesprochen. Wir möchten an dieser Stelle explizit anregen, Titel von Presseartikeln nicht als „Teile“ iSd § 76f UrhG zu interpretieren.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht der Intention des Gesetzes entsprechen kann, auch Suchmaschinen wie ecoi.net von der Regelung des § 76f UrhG zu erfassen, weshalb wir darum ersuchen, den Gesetzestext einschränkender zu formulieren und damit zu verhindern, dass als Folge eines Kollateralschadens auch jene Anbieter, die intentional gar nicht erfasst werden sollten, von der Regelung betroffen sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag.º Julia-Dominique Krammer, LLM., Tel.: +43/1/589 00-188,
E-Mail: julia-dominique.krammer@roteskreuz.at